

831.3

Zusatzleistungsgesetz (Änderung; Aufgabenübertragung an die Sozial- versicherungsanstalt)

(vom 29. November 2004)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 21. Juli 2004 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. September 2004,

beschliesst:

Das Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 wird wie folgt geändert:

Information

§ 2 a. Die Gemeinden, die Sozialversicherungsanstalt und die Fachorgane orientieren über die Voraussetzungen für den Bezug von Zusatzleistungen.

Titel vor § 3:

Zweiter Abschnitt: Organisation

A. Vollzug durch die Gemeinden

§ 6 wird aufgehoben.

B. Aufgabenübertragung an die Sozialversicherungsanstalt

Anschluss-
vereinbarung

§ 7 a. Die politischen Gemeinden können die Aufgaben gemäss § 7 b Abs. 2 mittels Anschlussvereinbarung der Sozialversicherungsanstalt übertragen.

In der Anschlussvereinbarung kann die Aufgabenübertragung auf einzelne Leistungsarten gemäss diesem Gesetz beschränkt oder auf alle Aufgaben gemäss § 7 b Abs. 1 erweitert werden.

§ 7 b. Die Durchführungsstelle gemäss § 3 Abs. 1 ist insbesondere zuständig für: Aufgabenverteilung

- a) Beratung von Anspruchsberechtigten,
- b) Entgegennahme und Weiterleitung von Zusatzleistungsgesuchen an die Sozialversicherungsanstalt,
- c) Anhörung der gesuchstellenden Person,
- d) Prüfung und Ergänzung der eingereichten Unterlagen,
- e) Lieferung der Daten, welche die Sozialversicherungsanstalt für ihre Aufgabenerfüllung benötigt.

Die Sozialversicherungsanstalt ist insbesondere zuständig für:

- a) ergänzende Abklärungen des Sachverhaltes,
- b) Berechnung, Verfügung und Auszahlung der Zusatzleistungen.

§ 7 c. Die Bundes- und Staatsbeiträge werden der angeschlossenen Gemeinde ausgerichtet. Finanzierung

Die angeschlossene Gemeinde leistet der Sozialversicherungsanstalt eine kostendeckende Vorfinanzierung für die voraussichtlich zu erbringenden Zusatzleistungen und die Verwaltungskosten.

Erbringt eine Gemeinde die Vorfinanzierung der Zusatzleistungen oder der Verwaltungskosten nicht rechtzeitig, bevorschusst der Kanton die entsprechenden Leistungen. Die Ansprüche der Sozialversicherungsanstalt gegenüber der Gemeinde gehen auf den Kanton über.

Bleibt die Vorfinanzierung der Gemeinde länger als drei aufeinander folgende Monate aus, fallen die mit der Anschlussvereinbarung auf die Sozialversicherungsanstalt übertragenen Zuständigkeiten auf die Gemeinde zurück.

§ 7 d. Die Revisionsstelle der Sozialversicherungsanstalt prüft auch die Erfüllung jener Aufgaben, welche die Anstalt auf Grund von Anschlussvereinbarungen übernommen hat. Revision

§ 22. Abs. 1 unverändert.

Auszahlung

Die zuständige Gemeinde oder bei Vorliegen einer Anschlussvereinbarung gemäss § 7 a die Sozialversicherungsanstalt richtet die Zusatzleistungen in monatlichen Raten des Jahresbetriffnisses aus.

Abs. 3 unverändert.

§ 28. Die rechtskräftige Rückerstattungsverfügung eines Gemeindeorgans oder der Sozialversicherungsanstalt ist innerhalb des Kantons einem vollstreckbaren Gerichtsurteil gleichgestellt (Art. 80 SchKG). Vollstreckbarkeit von Rückerstattungsverfügungen

831.3

Zusatzleistungsgesetz

Einsprache und
Beschwerde

§ 30. Abs. 1 und 2 unverändert.

Sind Vollzugsaufgaben gemäss § 7 a auf die Sozialversicherungsanstalt übertragen worden, so richtet sich das Rechtsmittelverfahren gegen deren Verfügungen nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts und dem Gesetz über das Sozialversicherungsgericht.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

Diese Gesetzesänderung ist rechtskräftig (ABl 2005, 270) und wird auf den 1. April 2005 in Kraft gesetzt.

2. März 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Jeker

Der Staatschreiber:

Husi